

§§ 1, 189, 343 Abs 3 UGB; § 1 KSchG: Zur Unternehmereigen- schaft der GmbH & Co KG

1. Bei identen Geschäftszweigen der GmbH & Co KG und ihrer Komplementärgesellschaft ist die Unternehmereigenschaft der KG schon aufgrund des Umstands zu bejahen, dass gerade für dieselbe Tätigkeit auch eine eigene Kapitalgesellschaft, die Komplementärin, gegründet wurde.
2. Mangels Privatlebens kann eine eingetragene Personengesellschaft nicht privat vermieten.
3. Die unternehmerische Tätigkeit einer eingetragenen Personengesellschaft beginnt mit Aufnahme des Geschäftsbetriebs; darunter fällt auch der Aufbau des Betriebs. Nach § 343 Abs 3 UGB gelten lediglich die Vorbereitungsgeschäfte natürlicher Personen nicht als unternehmensbezogene Geschäfte.
4. Eine Mindestorganisation, ein Mindestmaß an Geschäftstätigkeit oder das Vorhandensein von Mitarbeitern ist für die Qualifikation einer Gesellschaft als Unternehmer nicht entscheidend, sondern nur die Regelmäßigkeit und Methodik der ausgeübten Tätigkeit.

OGH 16.02.2012, 6 Ob 203/11p, GesRZ 2012, 266 (Schenk/Linder) = wbl 2012, 409 = AnwBl 2013, 7 (Saurer)

(Der OGH führt in dieser Entscheidung – durchaus überraschend und wenig überzeugend – aus, dass für die Unternehmerqualifikation einer Kapitalgesellschaft & Co schon der idente Geschäftszweig der Gesellschaft und ihrer Komplementärgesellschaft ausreiche. Indes ist der Zusammenhang zwischen dem Geschäftszweig der Komplementärgesellschaft und der Unternehmereigenschaft der Personengesellschaft nicht wirklich ersichtlich. Für die Unternehmereigenschaft der Personengesellschaft kann es wohl keine Relevanz haben, ob der Geschäftszweig der Komplementärgesellschaft mehr oder minder zufällig jenem der Personengesellschaft entspricht. Auch das vom OGH dazu vorgebrachte Argument, dass eine auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit iSd § 1 Abs 2 UGB bei der Gesellschaft bereits in dem Umstand vorliege, dass zur Ausübung eben dieser Tätigkeit auch eine eigene Kapitalgesellschaft, die Komplementärin, gegründet wurde, kann diese Ansicht per se nicht wirklich tragen. Es könnte die Komplementärin ja auch selbst für sich tätig werden, ohne ein Geschäft für die KG abzuschließen (das für die Komplementärin bestehende Wettbewerbsverbot kann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden). Der Umstand, dass beide Gesellschaften den identen Geschäftszweig haben, kann daher ebenso gut gegen die Auffassung des OGH sprechen. Wäre hingegen der Geschäftszweig der Komplementärgesellschaft die Führung der Geschäfte für andere, insbesondere für die betroffene Personengesellschaft, dann könnte die Argumentation des OGH, dass zur Ausübung dieser Tätigkeit – nämlich der Tätigkeit der Personengesellschaft (nur auf deren Tätigkeit kann es ankommen) – eine eigene Kapitalgesellschaft gegründet wurde, eher nachvollzogen werden kann.) (Saurer.)